



Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern

Bericht an den Bayerischen Landtag
für das Jahr 2023

A. Anlass	7
B. Grundlagen	8
1. Schwerbehinderte Menschen	8
2. Beschäftigungszahlen und Beschäftigungsquote	8
C. Schwerbehinderte Menschen in Bayern – statistische Daten	9
1. Anteil an der Gesamtbevölkerung in Bayern	9
2. Ursachen und Arten von Behinderungen	10
3. Altersstruktur schwerbehinderter Menschen im Detail	11
D. Schwerbehinderte Beschäftigte beim Freistaat Bayern 2023 – Daten und Analyse	12
1. Beschäftigungsquote	12
2. Neueinstellungen und Auszubildende beim Freistaat Bayern	18
3. Neu anerkannte schwerbehinderte Beschäftigte	23
4. Geschlechteranteil und Funktionen schwerbehinderter Beschäftigter	23
5. Schwerbehinderte Beschäftigte nach Altersgruppen	26
6. Anteil schwerbehinderter Beschäftigter an leistungsbezogenen Maßnahmen 2023	26
7. Freistellungen und Teilfreistellungen der Schwerbehindertenvertretungen	27

E. Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe 29

1. Abgrenzung Werkstattaufträge und Aufträge an Inklusionsbetriebe 29
2. Werkstattaufträge 30
3. Aufträge an Inklusionsbetriebe 32
4. Arten der vergebenen Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe 33
5. Vergleich der Auftragsvolumen 2023 mit den Vorjahren 34

F. Maßnahmen zur Förderung schwerbehinderter Menschen 35

1. Bayerische Inklusionsrichtlinien (BayInklIR) und weitergehende Inklusionsvereinbarungen 35
2. Bauliche Barrierefreiheit und Arbeitsplatzausstattung 37
3. Digitale Teilhabe 38
4. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beschäftigten für eine erfolgreiche Inklusion 41
5. Inklusionspreis JobErfolg 42
6. Maßnahmen zur Gewinnung von Menschen mit Behinderung für den öffentlichen Dienst 42
7. Zusammenarbeit zwischen Schule, Inklusionsamt und Integrationsfachdienst 45
8. Rahmenvereinbarung Hochschulen 2023-2027 46
9. Haushaltsrechtliche Maßnahmen 47

G. Best Practice 49

1. Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 49
2. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 50
3. Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales 51
4. Geschäftsbereich des Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 51

H. Fazit 53

A. Anlass

Die Staatsregierung berichtet dem Bayerischen Landtag basierend auf dessen Beschlüssen vom 15. Februar 1977 (LT-Drs. 8/4540) und 23. November 1977 (LT-Drs. 8/6738) sowie vom 5. Mai 2021 (LT-Drs. 18/15592) jährlich über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern und entwickelt diesen Bericht – auch aufgrund von Anregungen des Ausschusses des Bayerischen Landtags für Fragen des öffentlichen Dienstes – kontinuierlich weiter.

Hiermit wird dem Bayerischen Landtag der Bericht für das Jahr 2023 vorgelegt.

B. Grundlagen

Dem nachfolgenden Bericht liegt der ab 8. November 2023 geltende Ressortzuschnitt zugrunde.

1. Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen sind nach § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind nach § 2 Abs. 3 SGB IX Menschen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen auf Grund einer Feststellung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 151 Abs. 2 SGB IX).

2. Beschäftigungszahlen und Beschäftigungsquote

Die Beschäftigungszahlen für das Kalenderjahr 2023 ergeben sich aus den von den obersten Dienstbehörden an die Arbeitsagentur gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX übermittelten Anzeigen über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sowie aus gesonderten Datenerhebungen. Die Beschäftigungsquote errechnet sich entsprechend dem Anzeigeverfahren nach einer jahresdurchschnittlichen Betrachtungsweise. Die im späteren Kontext angegebenen Arbeitsplatzzahlen sind folglich Jahressummen.

C. Schwerbehinderte Menschen in Bayern – statistische Daten

Für die Einordnung und Analyse der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern ist die Betrachtung einiger statistischer Daten¹ zu den schwerbehinderten Menschen in der bayerischen Bevölkerung insgesamt hilfreich.²

1. Anteil an der Gesamtbevölkerung in Bayern

Schwerbehinderte Menschen in Bayern

Stichtag 31. Dezember 2023:³	1.157.065
<i>Stichtag 31. Dezember 2021:</i>	<i>1.159.220</i>
Änderung gegenüber 2021:	- 2.155
Änderung in Prozentpunkten:	- 0,19
Änderung innerhalb der letzten zehn Jahre:	+ rund 28.420

¹ Die Daten basieren auf dem Bericht „Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2023“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik – Veröffentlichung im Zwei-Jahres-Turnus. Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Statistik“ - www.statistik.bayern.de.

² Für eine Vergleichbarkeit mit den statistischen Daten zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurden die Bevölkerungszahlen auf Basis Zensus 2011 zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt.

³ Ab dem Berichtsjahr 2021 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik mit dem Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung. Dabei werden die Empfängerzahlen einer Tabelle auf die nächsten durch fünf teilbaren Werte auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens zwei. Mit Umsetzung des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben und eine Vergleichbarkeit zu den Vorjahren ist nur eingeschränkt möglich.

Schwerbehinderte Menschen in Bayern zum 31. Dezember 2023
Verteilung nach Altersgruppen:

Schwerbehinderte im Alter von ... Jahren	Anzahl	Anteil
unter 18	30.880	2,67 %
18 bis unter 35	57.040	4,93 %
35 bis unter 65	403.150	34,84 %
65 und mehr	665.995	57,56 %
gesamt	1.157.065	100,00 %

Prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung in Bayern

Stichtag 31. Dezember 2023: **8,61 Prozent**

Stichtag 31. Dezember 2021: *8,80 Prozent*

Anteil in der Altersgruppe 0 bis 16 Jahre: 1,30 Prozent

Anteil in der Altersgruppe 16 bis 67 Jahre: **5,92 Prozent**
(beschäftigungsrelevant)

Anteil in der Altersgruppe über 67 Jahre: 24,13 Prozent

2. Ursachen und Arten von Behinderungen

Die Ursachen der Behinderungen lassen sich in verschiedene Gruppen untergliedern und stellen sich nach ihrer Häufigkeit wie folgt dar:

Krankheit	94,8 Prozent
Angeborenheit	2,3 Prozent
Unfall	1,5 Prozent
Sonstiges	1,4 Prozent
Kriegs-, Wehrdienst- o. Zivildienstbeschädigung	0,1 Prozent

Die Beeinträchtigungen führten bei 38,3 Prozent der schwerbehinderten Menschen zu einem GdB von 50, bei 20,7 Prozent zu einem GdB von 100.

3. Altersstruktur schwerbehinderter Menschen im Detail

Von je 100 Einwohnern in der jeweiligen Altersgruppe waren am Stichtag 31. Dezember 2023 als schwerbehindert mit gültigem Ausweis anerkannt:

Im Alter von... Jahren	Männer	Frauen	Insgesamt
Unter 6	0,8	0,6	0,7
6 bis unter 15	2,0	1,2	1,6
15 bis unter 18	2,2	1,5	1,9
18 bis unter 25	2,1	1,7	1,9
25 bis unter 35	2,3	2,0	2,1
35 bis unter 45	3,2	3,1	3,1
45 bis unter 55	5,6	5,8	5,7
55 bis unter 60	10,0	9,5	9,7
60 bis unter 62	13,9	12,0	13,0
62 bis unter 65	17,3	14,6	15,9
65 oder mehr	25,8	21,5	23,4

In den *einstellungsrelevanten* Altersgruppen (18 bis unter 35 Jahre) beträgt der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung 1,9 und 2,1 Prozent. Mit steigendem Alter nimmt dieser Anteil stark zu und liegt bei den Personen ab 65 Jahren bei 23,4 Prozent.

D. Schwerbehinderte Beschäftigte beim Freistaat Bayern 2023 – Daten und Analyse

Als Arbeitgeber hat der Freistaat Bayern grundsätzlich auf wenigstens fünf Prozent seiner nach § 156 SGB IX berücksichtigungsfähigen Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (sog. Pflichtquote, vgl. § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Darüber hinaus kommt dem Freistaat Bayern als öffentlichem Arbeitgeber bei der Inklusion von Menschen mit schwerer Behinderung in das Arbeitsleben auch eine Vorbildfunktion zu. Um dieser gerecht zu werden, ist es dem Freistaat Bayern ein wichtiges Anliegen, die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen weiter zu fördern.

1. Beschäftigungsquote

Für die Berechnung des Beschäftigungsanteils schwerbehinderter Menschen ist eine jahresdurchschnittliche Betrachtungsweise maßgebend. Die erreichte Quote wird aus den Jahressummen der nach § 156 SGB IX berücksichtigungsfähigen Arbeitsplätze und der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze ermittelt.

Beschäftigungsanteil schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern für das Kalenderjahr 2023:

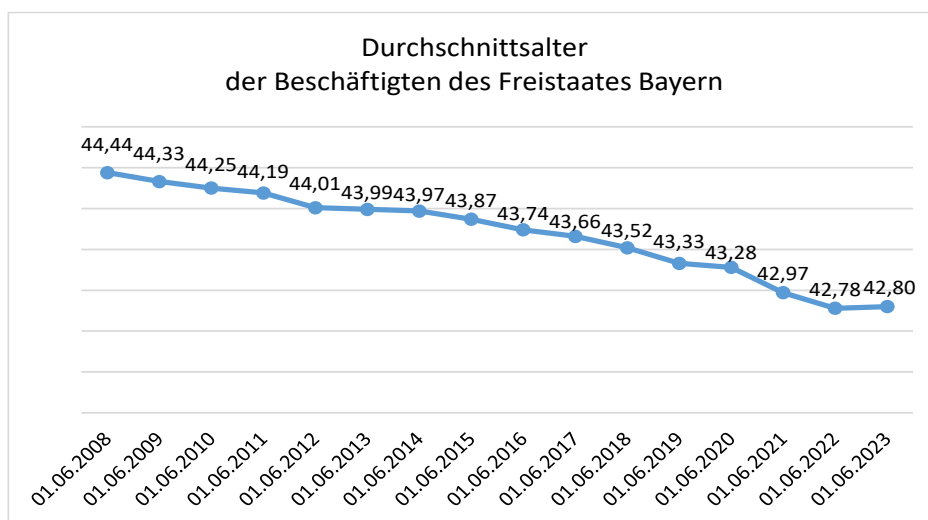
Jahressumme der berücksichtigungsfähigen Arbeitsplätze nach § 156 SGB IX:	3.601.747
Monatsdurchschnitt 2023:	300.146
<i>Vorjahr:</i>	298.195
	+ 1.951
Pflichtarbeitsplätze (= grundsätzlich fünf Prozent der Jahressumme der berücksichtigungsfähigen Arbeitsplätze gem. § 156 SGB IX):	180.083 ⁴
Monatsdurchschnitt 2023:	15.007
<i>Vorjahr:</i>	14.909
	+ 98
Tatsächlich mit schwerbehinderten Menschen besetzte Arbeitsplätze: ⁵	192.820
Monatsdurchschnitt 2023:	16.068
<i>Vorjahr:</i>	16.053
	+ 15
Beschäftigungsquote 2023 in Prozent:	5,35
<i>Vorjahr:</i>	5,38
	- 0,03

⁴ Im Bereich des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind im Jahr 2023 jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (vgl. § 154 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 SGB IX), weswegen die zu besetzenden Pflichtarbeitsplätze des Freistaates Bayern nicht exakt fünf Prozent der Jahressumme der berücksichtigungsfähigen Arbeitsplätze ergeben.

⁵ Jahressumme, einschließlich Mehrfachanrechnungen.

Die Gesamtbeschäftigungsquote ist mit 5,35 Prozent wiederholt leicht gesunken und zwar im Vergleich zum Vorjahr um 0,03 Prozentpunkte. Gleichwohl hat der Freistaat Bayern auch im Kalenderjahr 2023 die **gesetzliche Pflichtquote von fünf Prozent übertroffen** und deshalb keine Ausgleichsabgabe an das Inklusionsamt für 2023 zu leisten.

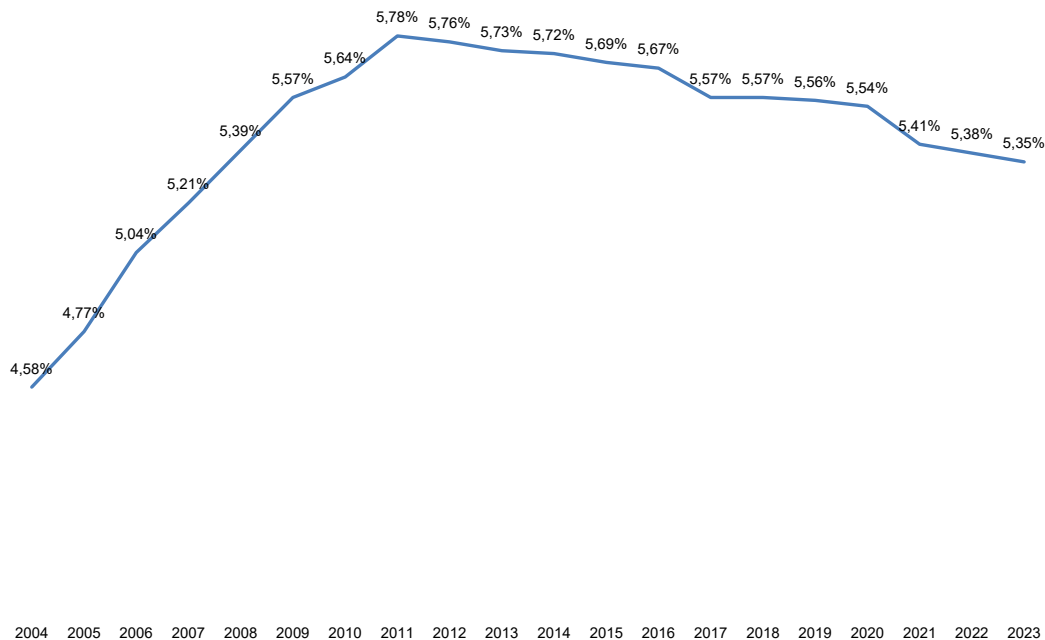
Die hohe Zahl an Altersabgängen – darunter auch eine Vielzahl schwerbehinderter Beschäftigter⁶ – bei weiterhin steigender Anzahl der berücksichtigungsfähigen Arbeitsplätze führt im Ergebnis abermals zu einem Absinken der Beschäftigungsquote, da sich entsprechend der unter C.3. dargestellten Altersstruktur der schwerbehinderten Menschen in Bayern eine Verjüngung des Personalkörpers im Ergebnis mindernd auf den Anteil schwerbehinderter Beschäftigter auswirkt. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten ist zwar zum 1. Juni 2023 erstmalig wieder leicht gestiegen. Der Anstieg ist jedoch nur marginal und ändert nichts daran, dass das Durchschnittsalter weiterhin auf niedrigem Niveau liegt, was sich zwangsläufig mit einem Absinken der Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten auswirkt.



⁶ Anteil der über 60-Jährigen an allen schwerbehinderten Beschäftigten zum 31.12.2023: rund 22 Prozent; vgl. D.5.

Positiv bleibt jedoch festzuhalten, dass die Anzahl der tatsächlich mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze wiederum gestiegen ist – wenn auch verhältnismäßig geringer als im Vorjahr.

Die Beschäftigungsquote des Freistaats Bayern hat sich in den letzten 20 Jahren wie folgt entwickelt:



Im nunmehr 18. Jahr liegt die Beschäftigungsquote durchweg über fünf Prozent. Der Rückgang der Gesamtquote des Freistaates seit dem Spitzenwert im Jahr 2011 hat sich zwar fortgesetzt. Der negative Trend scheint aber etwas abzuflachen, wenngleich noch keine Trendumkehr zu verzeichnen ist.

Für das Landtagsamt, die Staatskanzlei, den Obersten Rechnungshof und die einzelnen Ressorts ergeben sich folgende Einzelwerte:

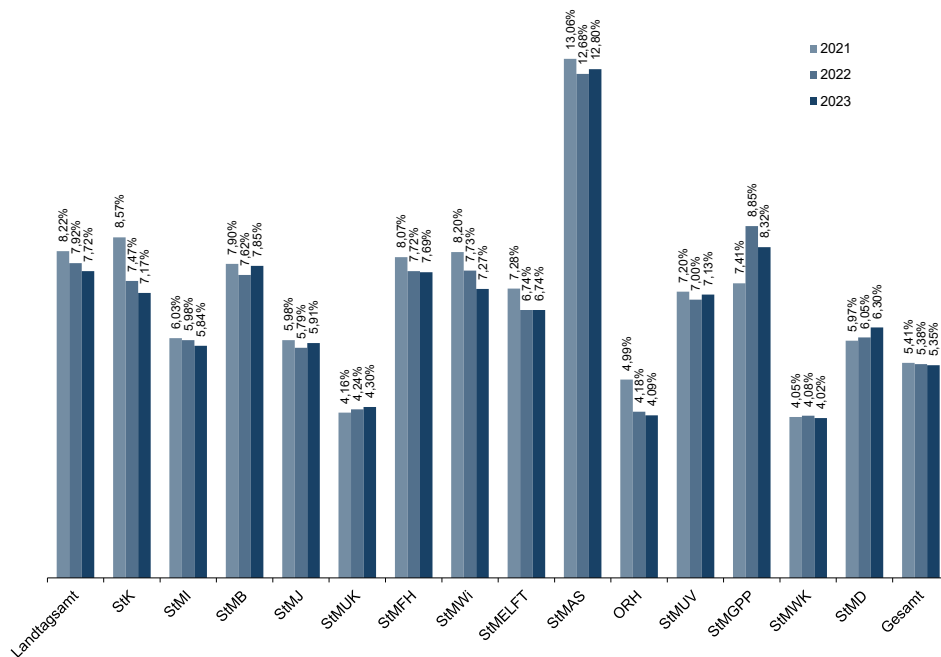
Geschäftsbereich ⁷	maßgebende Arbeitsplätze	Pflichtplätze	Besetzte Pflichtplätze ⁸	Quote in Prozent
Landtagsamt	3.778	189	292	7,72 %
Staatskanzlei	5.684	284	408	7,17 %
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	645.360	32.268	37.711	5,84 %
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	107.220	5.361	8.420	7,85 %
Staatsministerium der Justiz	243.995	12.200	14.425	5,91 %
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1.290.161	64.508	55.483	4,30 %
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	354.094	17.705	27.261	7,69 %
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	12.325	616	897	7,27 %
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	83.492	4.175	5.628	6,74 %
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	40.794	2.040	5.222	12,80 %
Oberster Rechnungshof	3.224	161	132	4,09 %
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	78.908	3.945	5.632	7,13 %
Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	40.762	2.038	3.395	8,32 %
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	689.117	34.456	27.723	4,02 %
Staatsministerium für Digitales	2.267	113	143	6,30 %
Gesamt:	3.601.747	180.083	192.820	5,35 %⁹

⁷ Mangels zu erfüllender Pflichtquote im Bereich des Landesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. Fußnote 3) wird dieser nicht in der Tabelle ausgewiesen. Die Beschäftigungspflicht von jahresdurchschnittlich zwei schwerbehinderten Menschen je Monat wurde im Jahr 2023 erfüllt.

⁸ Die Zahl der besetzten Pflichtplätze bezieht sich jeweils auf den Stand der Abgabe der Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX.

⁹ In der Gesamtquote des Freistaates Bayern sind die Arbeitsplatzzahlen des Bereichs des Landesbeauftragten für den Datenschutz berücksichtigt.

Die Beschäftigungsquoten des Landtagsamts und der einzelnen Ressorts haben sich in den letzten drei Jahren wie folgt verändert:



Die teilweise deutlich sichtbaren Unterschiede der Ressortquoten hängen mit ressortspezifischen Gegebenheiten bzw. Besonderheiten zusammen. Relevant sind die Tätigkeitsfelder und die Größe der Ressorts genauso wie die an die Beschäftigten zu stellenden Anforderungen bzw. die einstellungsrelevanten Rekrutierungsgruppen, in denen schwerbehinderte Menschen unter Umständen nur in begrenztem Umfang zu finden sind oder sich bewerben. Dennoch bleibt festzuhalten, dass das Landtagsamt sowie der weit überwiegende Teil der Ressorts die Pflichtquote teils deutlich übertreffen. Wie im Vorjahr liegen das Landtagsamt, die Staatskanzlei und sechs von insgesamt zwölf Ressorts trotz des fortschreitenden Generationenwechsels – auch mehrjährig stabil – bei einer Quote von über sieben Prozent. Erfreulich ist zudem, dass sechs Ressorts ihre Beschäftigungsquote gegenüber dem Vorjahr steigern konnten.

2. Neueinstellungen und Auszubildende beim Freistaat Bayern

Neueinstellungen 2023 insgesamt:	24.597 Personen
<i>Vorjahr:</i>	<i>28.179 Personen</i>
Veränderung Neueinstellungen insgesamt:	- 3.582 Personen
Veränderung Neueinstellungen in Prozent:	- 13 Prozent
Von Neueinstellungen 2023 schwerbehindert (Differenzierung auf folgender Seite):	604 Personen
<i>Vorjahr:</i>	<i>734 Personen</i>
Veränderung Neueinstellungen schwerbehinderte Menschen:	- 130 Personen
Veränderung Neueinstellungen schwerbehinderte Menschen in Prozent:	- 18 Prozent
Anteil schwerbehinderte Menschen an allen Neueinstellungen 2023:	2,46 Prozent
<i>Anteil Vorjahr:</i>	<i>2,60 Prozent</i>
Veränderung Anteil in Prozentpunkten:	- 0,14

Die Anzahl der gesamten Neueinstellungen ist um 3.582 gesunken und liegt damit unter denen der Jahre 2020 bis 2022, jedoch weiterhin über „Vor-Corona-Niveau“ von 2019 (23.985). Der Anteil der eingestellten Menschen mit Behinderung an allen Neueinstellungen hat sich mit 0,14 Prozentpunkten vergleichsweise moderat vermindert. Mit 2,46 Prozent liegt dieser weiterhin über dem Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung in den primär einstellungsrelevanten Altersgruppen (siehe unter C.3.: 1,9 und 2,1 Prozent).

Differenzierung Neueinstellungen schwerbehinderter Menschen¹⁰

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter			
	Männer	Frauen	gesamt
Einstieg in der ersten Qualifikationsebene (QE)	-	-	-
Einstieg in der zweiten QE	23	21	44
Einstieg in der dritten QE	16	16	32
Einstieg in der vierten QE	13	10	23
Insgesamt	52	47	99
Tarifbeschäftigtenbereich			
	Männer	Frauen	gesamt
entsprechend Einstieg in der ersten QE	41	56	97
davon mit zeitlicher Befristung von weniger als zwei Jahren	23	27	50
davon mit zeitlicher Befristung von zwei Jahren und länger sowie unbefristete Einstellungen (Art. 6c HG)	18	29	47
entsprechend Einstieg in der zweiten QE	78	135	213
davon mit zeitlicher Befristung von weniger als zwei Jahren	42	64	106
davon mit zeitlicher Befristung von zwei Jahren und länger sowie unbefristete Einstellungen (Art. 6c HG)	36	71	107
entsprechend Einstieg in der dritten QE	45	58	103
davon mit zeitlicher Befristung von weniger als zwei Jahren	21	37	58
davon mit zeitlicher Befristung von zwei Jahren und länger sowie unbefristete Einstellungen (Art. 6c HG)	24	21	45
entsprechend Einstieg in der vierten QE	41	51	92
davon mit zeitlicher Befristung von weniger als zwei Jahren	20	25	45
davon mit zeitlicher Befristung von zwei Jahren und länger sowie unbefristete Einstellungen (Art. 6c HG)	21	26	47
Insgesamt	205	300	505
davon mit zeitlicher Befristung von weniger als zwei Jahren	106	153	259
davon mit zeitlicher Befristung von zwei Jahren und länger sowie unbefristete Einstellungen (Art. 6c HG)	99	147	246
Neueinstellungen schwerbehinderte Menschen 2023 insgesamt			
	Männer	Frauen	gesamt
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	52	47	99
Tarifbeschäftigte	205	300	505
Insgesamt	257	347	604

¹⁰ Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Zahlen „alle“, „keiner“, „einer“, „kleiner fünf“ und auch die Summen, aus denen sich solche Zahlen berechnen lassen würden, nicht ausgewiesen, sondern mit „-“ gekennzeichnet.

Neueinstellungen Nachwuchskräfte¹¹ 2023

insgesamt:	4.428 Personen
<i>Vorjahr:</i>	<i>4.467 Personen</i>
Veränderung:	- 39 Personen
Veränderung in Prozent:	- < 1 Prozent
Von Nachwuchskräften 2023 schwerbehindert:	74 Personen
<i>Vorjahr:</i>	<i>67 Personen</i>
Veränderung Neueinstellung schwerbehinderte Nachwuchskräfte:	+ 7 Personen
Veränderung in Prozent:	+ 10,45 Prozent
Anteil 2023	1,67 Prozent
<i>Anteil Vorjahr:</i>	<i>1,50 Prozent</i>
Veränderung Anteil in Prozentpunkten:	+ 0,17

Die Anzahl neu eingestellter Nachwuchskräfte ist im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig gesunken, was vor dem Hintergrund des derzeitigen Wettbewerbs um Nachwuchskräfte positiv zu werten ist. Besonders erfreulich ist jedoch, dass die Anzahl schwerbehinderter Nachwuchskräfte um sieben Personen und deren Anteil an den Neueinstellungen um 0,17 Prozentpunkte gestiegen ist. Durch den weiterhin hohen Nachwuchsbedarf kann der Freistaat Bayern dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung von Beginn an und dauerhaft eine Beschäftigungsperspektive auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten. Die Einstellung schwerbehinderter Menschen für eine Ausbildung oder ein Studium ist ausdrücklich erwünscht. Die positive Entwicklung zeigt, dass die Anstrengungen zur Gewinnung von Nachwuchskräften mit Schwerbehinderung entsprechende Wirkung erzielen.

¹¹ Zweite und dritte Qualifikationsebene sowie sonstige Ausbildungsberufe.

Anzahl aller Nachwuchskräfte¹² zum**31. Dezember 2023 insgesamt: 21.698 Personen***Vorjahr: 21.588 Personen*

Von Nachwuchskräften 31. Dezember 2023

schwerbehindert: 226 Personen

*Vorjahr: 243 Personen***Veränderung schwerbehinderte Nach-
wuchskräfte:****- 17 Personen****Anteil 2023: 1,04 Prozent***Vorjahr: 1,13 Prozent*

Veränderung Anteil in Prozentpunkten: - 0,09

Der **Anteil** schwerbehinderter Menschen **an allen Auszubildenden** und Anwärtern beim Freistaat lag 2023 bei **1,04 Prozent**. Im Vergleich zum Vorjahr ist erneut ein leichter Rückgang zu verzeichnen, hierbei handelt es sich jedoch noch um eine übliche Schwankung.

Zu berücksichtigen ist, dass zur hier in Rede stehenden Anzahl *aller* Nachwuchskräfte neben Auszubildenden, Anwärterinnen und Anwärtern, die als Nachwuchskräfte im Rahmen der Bedarfsausbildung eingestellt wurden, auch Personen zählen, für die der Freistaat Bayern eine **allgemeine Ausbildungsstätte** darstellt (insbesondere Rechts- und Lehramtsreferendare). Die Einstellungsbehörden treffen hier keine personelle Auswahl. Zudem sind Bereiche umfasst, die *besondere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit* stellen (insbesondere Polizei).

¹² Darunter fallen neben den 2023 neu eingestellten Nachwuchskräften auch alle anderen, bereits fortgeschrittenen Auszubildenden, Anwärterinnen und Anwärter.

Lässt man diese Bereiche außer Acht, ergibt sich der sog. **modifizierte Anteil der schwerbehinderten Menschen an den Auszubildenden und Anwärtern mit 2,41 Prozent zum 31. Dezember 2023:**

Modifizierte Anzahl aller Nachwuchs-	
kräfte¹³ zum 31. Dezember 2023 insgesamt:	6.097 Personen
<i>Vorjahr:</i>	<i>6.252 Personen</i>
Von Nachwuchskräften 31. Dezember 2023	
schwerbehindert:	147 Personen
<i>Vorjahr:</i>	<i>161 Personen</i>
Veränderung schwerbehinderte Nach-	
wuchskräfte:	- 14 Personen
Anteil 2023:	2,41 Prozent
<i>Vorjahr:</i>	<i>2,58 Prozent</i>
Veränderung Anteil in Prozentpunkten:	- 0,17

Dieser Anteil liegt weiterhin erkennbar über dem Anteil aller schwerbehinderten Menschen in den einstellungsrelevanten Altersgruppen **in Bayern** (zwischen 1,9 und 2,1 Prozent¹⁴), auch wenn dieser im Vergleich zum Jahr 2022 (2,58 Prozent) um 0,17 Prozentpunkte gesunken ist. Die Anzahl der eingestellten Nachwuchskräfte mit Schwerbehinderung konnte mit einer Verringerung um 14 Personen relativ stabil gehalten werden.

¹³ Alle sich derzeit in Ausbildung oder im Studium befindlichen Auszubildenden und Anwärter ohne Rechtsreferendare, Lehramtsanwärter und den Polizeibereich.

¹⁴ Siehe oben unter „C.3. Altersstruktur schwerbehinderter Menschen in Bayern“.

3. Neu anerkannte schwerbehinderte Beschäftigte

Im Laufe ihres aktiven Arbeitslebens im öffentlichen Dienst haben 2023 insgesamt 1.939 Beschäftigte eine Anerkennung einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung erhalten. Diese Anzahl liegt etwas unter dem Vorjahreswert (2.001 Beschäftigte insgesamt).

Neu anerkannte schwerbehinderte Beschäftigte 01.01. bis 31.12.2023			
	Männer	Frauen	insgesamt
erstmalige Vorlage eines Schwerbehindertenausweises	605	923	1.528
hiervon mit Mehrfachanrechnung	16	14	30
erstmalige Vorlage eines Gleichstellungsbescheides	143	268	411
Summe der neu anerkannten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen	748	1.191	1.939

4. Geschlechteranteil und Funktionen schwerbehinderter Beschäftigter

Im Folgenden ist differenziert nach Geschlecht ersichtlich, in welchen Funktionen schwerbehinderte Menschen beim Freistaat Bayern beschäftigt sind.

Die Stichtagserhebung zum 31. Dezember 2023 hat ergeben, dass von 15.472 schwerbehinderten Bediensteten (Kopfzahlen, ohne Nachwuchskräfte) 9.226 Frauen waren. Der Anteil beträgt 59,63 Prozent und liegt damit um 1,42 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert (58,21 Prozent). Der Anteil ist damit weiterhin höher als der Anteil der schwerbehinderten Frauen an allen in Bayern lebenden schwerbehinderten Menschen (49,44 Prozent zum 31. Dezember 2023), der allerdings im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2021 (49,24 Prozent) ebenfalls gestiegen ist.

Besoldungs- und Entgeltgruppen schwerbehinderter Beschäftigter des Bayerischen Landtagsamts und aller Ressorts 2023:¹⁵

Besoldungs- und Entgeltgruppen		Insgesamt be- schäftigte Frauen	Davon schwer- behin- derte und gleichge- stellte Frauen	Insgesamt be- schäftigte Männer	Davon schwer- behin- derte und gleichge- stellte Männer
Besoldungs- gruppe	TV-L				
A3	E2Ü, E2, E1	964	77	423	65
A4		125	9	198	9
A5	E3; S2	1.702	179	1.552	263
A6	E5, E4	13.537	1.178	6.934	870
A6 + Z		33	-	336	26
A7	E7, E6; S3	15.443	1.305	8.081	568
A7 + Z		21	-	24	-
A8	E8; S4	9.182	593	8.668	466
A9	E9; S8a; S7,	20.792	991	14.606	701
A9 + Z		2.674	130	4.112	199
A10	E10; S14-S8b	11.095	368	9.662	341
A10 + Z		112	9	44	-
A11	E11; S16, S15	12.739	653	10.707	567
A11 + Z		689	51	208	15
A12	E12; S17	27.150	925	11.701	487
A 12 + Z		3.449	149	606	22
A13**	E13, E13Ü***	41.503	1.326	29.336	657
A13 + Z		4.094	222	1.613	55
A14**	E14; S18	12.440	528	9.483	314
A 14 + Z		734	39	742	18
A15**	E15	4.418	211	5.846	229
A 15 + Z		395	23	635	20
A16**	E 15Ü***	502	17	1.167	53
A16+Z		-	-	44	-
B2		22	-	70	-
B3; R3, R3+Z		248	12	484	17
B4; R4, R4+Z		8	-	53	-
B5; R5		-	-	14	-
B6; R6, R6+Z		33	-	105	-

¹⁵ Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Zahlen „alle“, „keiner“, „einer“, „kleiner fünf“ und auch die Vergleichsgrößen, aus denen sich solche Zahlen berechnen lassen würden, nicht ausgewiesen, sondern mit „-“ gekennzeichnet.

B7; R7, R7+Z	-	-	8	-
B8; R8	-	-	-	-
B9; R9; B10	6	-	18	-
C1 kw	-	-	-	-
C2 kw	-	-	15	-
C3 kw	33	-	199	9
C4 kw	23	-	226	6
R1	1.690	32	1.008	23
R1 + Z	98	-	98	-
R2	424	23	544	24
R2 + Z	45	-	102	5
W1	73	-	88	-
W2	1.022	17	2.967	52
W3	500	6	1.573	25
Außertariflich Beschäftigte	54	-	175	8
Sonstige*	1.811	139	1.830	113

* Beschäftigte mit Sondertarifvertrag (Waldarbeiter; Brauereitarifvertrag), Festgehalt, Pauschalvergütung etc., soweit diese keiner anderen Gruppe zugeordnet werden konnten.

** einschließlich Beschäftigte des Ärztetarifvertrages.

*** Beschäftigte, die in den TV-L übergeleitet wurden.

5. Schwerbehinderte Beschäftigte nach Altersgruppen

Die Anzahlen der schwerbehinderten Beschäftigten (inklusive Nachwuchskräfte, ohne Mehrfachanrechnungen) zum Stichtag 31. Dezember 2023 in den Altersgruppen bis 40 Jahre, 41 bis 60 Jahre und über 60 Jahre stellen sich wie folgt dar:

Altersgruppe	Männer	Frauen	insgesamt
bis 40 Jahre	1.081	1.728	2.809
41 bis 60 Jahre	3.777	5.695	9.472
über 60 Jahre	1.493	1.924	3.417
insgesamt	6.351	9.347	15.698

6. Anteil schwerbehinderter Beschäftigter an leistungsbezogenen Maßnahmen 2023

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	Männer	Frauen	gesamt	Vorjahr
Beförderungen ¹⁶	10.166	11.837	22.003	17.477
davon schwerbehinderte Menschen	288	471	759	552
Anteil	2,83 %	3,98 %	3,45 %	3,16 %
Leistungskomponenten der Besoldung	9.637	15.248	24.885	24.775
davon schwerbehinderte Menschen	265	467	732	791
Anteil	2,75 %	3,06 %	2,94 %	3,19 %

Tarifbeschäftigte	Männer	Frauen	gesamt	Vorjahr
Höhergruppierungen insgesamt	1.417	2.968	4.385	4.100
davon schwerbehinderte Menschen	76	152	228	239
Anteil	5,36 %	5,12 %	5,20 %	5,83 %
Leistungskomponenten der Bezahlung	4.654	11.569	16.223	16.030
davon schwerbehinderte Menschen	320	666	986	975
Anteil	6,88 %	5,76 %	6,08 %	6,08 %

¹⁶ Übertragungen eines höheren Amtes im Wege der Beförderung (einschließlich nach Abschluss der modularen Qualifizierung) oder der Ausbildungsqualifizierung.

7. Freistellungen und Teilfreistellungen der Schwerbehindertenvertretungen

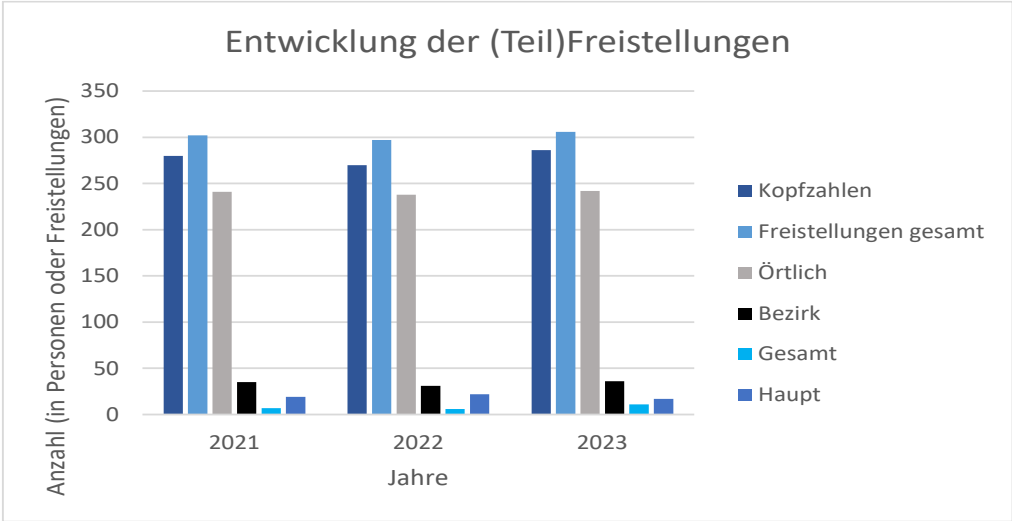
Gemäß § 179 Abs. 4 Satz 1 SGB IX werden Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es die Durchführung ihrer Aufgaben erfordert. Die dementsprechend bestehende Möglichkeit, Vertrauenspersonen auch in Form von Teilfreistellungen von ihrer beruflichen Tätigkeit zu entbinden, wurde im Rahmen der Überarbeitung der Teilhaberichtlinien und Neubekanntmachung als Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInklIR)¹⁷ klarstellend aufgenommen. Sind im jeweiligen Betrieb bzw. in der jeweiligen Dienststelle in der Regel wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson gemäß § 179 Abs. 4 Satz 2 SGB IX auf ihren Wunsch hin (voll)freigestellt.

Neben pauschalen Freistellungs- und Teilfrestellungsmöglichkeiten werden die Schwerbehindertenvertretungen teilweise anlassbezogen von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit, wenn und soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In welcher Form die Vertrauenspersonen von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit werden, hängt von den konkreten Verhältnissen und individuellen Bedürfnissen der schwerbehinderten Beschäftigten vor Ort ab.

¹⁷ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. April 2019 nach umfassender Überarbeitung der zuvor geltenden „Teilhaberichtlinien“ aufgrund inhaltlicher Änderungen des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz.

Kopfzahlen der (teil)freigestellten Vertrauenspersonen zum 31. Dezember 2023 ¹⁸	286
Vorjahr:	270
Anzahl der (Teil)Freistellungen (differenziert nach Personen und Stufenvertretungen)	306
Vorjahr:	297
Verteilung der 306 (Teil)Freistellungen auf	Anteil
Vollfreistellungen	rund 16 Prozent
örtliche Vertrauenspersonen	rund 79 Prozent
Bezirksvertrauensperson	rund 12 Prozent
Gesamtvertrauensperson	rund 4 Prozent
Hauptvertrauensperson	rund 6 Prozent
stellvertretende Vertrauenspersonen	rund 11 Prozent

Entwicklung der (Teil)Freistellungen in den letzten drei Jahren¹⁹



¹⁸ Inklusive stellvertretender Vertrauenspersonen.

¹⁹ Zu beachten ist dabei, dass zwischen 1. Oktober 2022 und 31. März 2023 die regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen stattgefunden haben, die sich auf die Anzahl und den Umfang der (Teil)Freistellungen ausgewirkt haben können.

E. Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe

1. Abgrenzung Werkstattaufträge und Aufträge an Inklusionsbetriebe

Werkstätten für behinderte Menschen (vgl. §§ 219 ff. SGB IX) sind Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Hier werden behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine berufliche Bildung und eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt angeboten. Gesetzliches Ziel ist es, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Die **Arbeitsleistung** aus Aufträgen an eben solche Werkstätten sind gemäß § 223 SGB IX zu 50 Prozent auf eine anfallende Ausgleichsabgabe anrechenbar.

Inklusionsbetriebe (vgl. §§ 215 ff. SGB IX) sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behin-

derung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens zu 30 Prozent schwerbehinderte Menschen aus diesem Personenkreis. Anders als bei den Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen ist die Arbeitsleistung nicht auf eine Ausgleichsabgabe anrechenbar. Unabhängig davon sind Aufträge der öffentlichen Hand bevorzugt an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und auch Inklusionsbetriebe zu vergeben, wenn die Aufträge von diesen ausgeführt werden können (vgl. § 224 SGB IX).

Wie bei der Beschäftigungsquote zeigen sich auch bei den Auftragsvolumina an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe sowie deren Entwicklungen Unterschiede bei den Ressorts, die jedoch insbesondere mit der Größe der Geschäftsbereiche und dem möglichen Bedarf an entsprechenden Leistungen zusammenhängen.

2. Werkstattaufträge

Das Volumen der Arbeitsleistung aus den an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen vergebenen Aufträgen ist im Vergleich zum Jahr 2022 signifikant gestiegen: Mit einer Erhöhung um 627.090,77 Euro – mehr als ein Drittel des Vorjahresvolumens – erreicht das Auftragsvolumen einen neuen Spitzenwert in Höhe von 2.251.653,87 Euro und liegt damit erstmals über zwei Millionen Euro.

Geschäftsbereich	2022	2023
Landtag		
Landtagsamt	105.142,09 Euro	107.642,70 Euro
Landesbeauftragter für Datenschutz	3.637,22 Euro	379,76 Euro
Staatskanzlei	1.171,78 Euro	1.463,41 Euro
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	222.816,96 Euro	258.931,96 Euro
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	147.271,35 Euro	164.274,93 Euro
Staatsministerium der Justiz	226.633,81 Euro	294.148,03 Euro
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	57.560,27 Euro	95.978,62 Euro
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	203.213,86 Euro	693.978,02 Euro
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	7.758,95 Euro	2.983,64 Euro
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	88.867,42 Euro	128.178,05 Euro
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	39.489,71 Euro	58.759,44 Euro
Oberster Rechnungshof	1.957,47 Euro	1.695,60 Euro
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	191.245,71 Euro	75.843,77 Euro
Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	12.347,56 Euro	4.854,87 Euro
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	289.557,49 Euro	338.824,58 Euro
Staatsministerium für Digitales	25.891,46 Euro	23.716,49 Euro
Gesamt:	1.624.563,10 Euro	2.251.653,87 Euro

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind möglich.

Hervorzuheben ist insbesondere der Anstieg der Werkstattaufträge im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (+ ca. 490.800 Euro), des Staatsministeriums der Justiz (+ 67.500 Euro) und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (+ ca. 49.300 Euro).

3. Aufträge an Inklusionsbetriebe

Auch das Gesamtauftragsvolumen (nicht nur der auf die Arbeitsleistung entfallende Teil) an Inklusionsbetriebe ist um 879.437,92 Euro auf 2.525.086,91 Euro und damit deutlich gestiegen.

Geschäftsbereich	2022	2023
Landtag		
Landtagsamt	1.656,50 Euro	0,00 Euro
Landesbeauftragter für Datenschutz	252,95 Euro	78,65 Euro
Staatskanzlei	671,75 Euro	11.838,00 Euro
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	575.794,98 Euro	672.020,19 Euro
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	20.034,93 Euro	7.116,57 Euro
Staatsministerium der Justiz	284.548,76 Euro	455.289,36 Euro
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	24.519,97 Euro	93.131,95 Euro
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	600.283,58 Euro	846.702,83 Euro
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	16.259,68 Euro	36.362,49 Euro
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	33.609,18 Euro	16.454,85 Euro
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	46.801,50 Euro	149.340,25 Euro
Oberster Rechnungshof	5.402,18 Euro	1.597,06 Euro
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	13.292,58 Euro	49.244,08 Euro
Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	0,00 Euro	0,00 Euro
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	22.520,45 Euro	185.910,63 Euro
Staatsministerium für Digitales	0,00 Euro	0,00 Euro
Gesamt:	1.645.648,99 Euro	2.525.086,91 Euro

Die positive Entwicklung der Aufträge an Inklusionsbetriebe beruht insbesondere auf Steigerungen der Aufträge in den Geschäftsbereichen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (+ ca. 246.400 Euro), des Staatsministeriums der Justiz (+ ca. 170.700 Euro) und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (+ ca. 163.400 Euro).

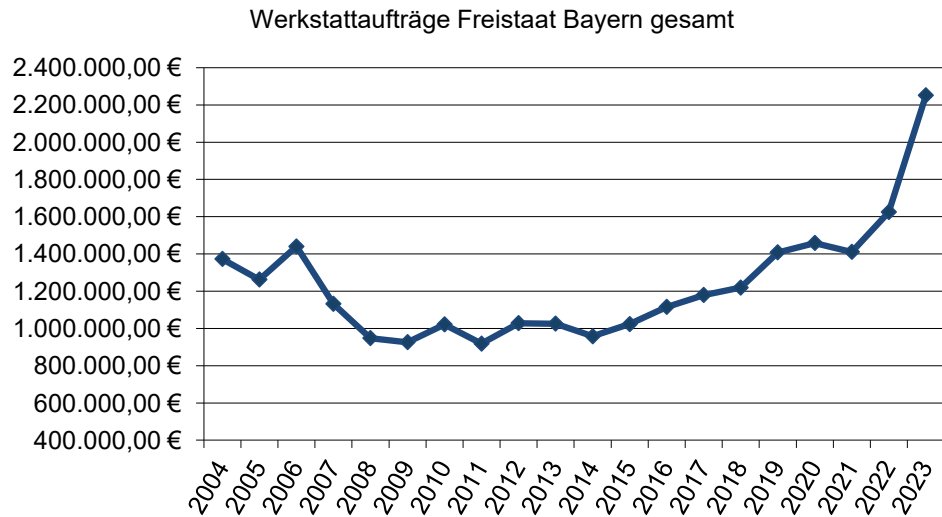
4. Arten der vergebenen Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe

Insbesondere wegen des möglichen Leistungsportfolios für Werkstattaufträge und Aufträge an Inklusionsbetriebe ist die Einteilung in Kategorien schwierig. Auch ist regelmäßig bei einigen Aufträgen die Zuordnung zu bestimmten Leistungen nicht möglich. Sowohl bei den Aufträgen an Werkstätten als auch an Inklusionsbetriebe entfällt wie in den Vorjahren der größte Teil jeweils auf den Dienstleistungssektor. Im Detail ergibt sich folgende Verteilung:

Leistungsart (Beträge gerundet)	Werkstattaufträge (Arbeitsleistung)	Aufträge an Inklusionsbetriebe
Sonstige Dienstleistungen	1.013.000 Euro	1.476.000 Euro
EDV-Dienstleistungen	563.000 Euro	19.000 Euro
Wäschereidienste	275.000 Euro	65.000 Euro
Reinigungsmaterial, Sanitärartikel	148.000 Euro	26.000 Euro
Büromaterial und -ausstattung	75.000 Euro	26.000 Euro
Buchbindearbeiten	20.000 Euro	5.000 Euro
Sonstiges	158.000 Euro	908.000 Euro

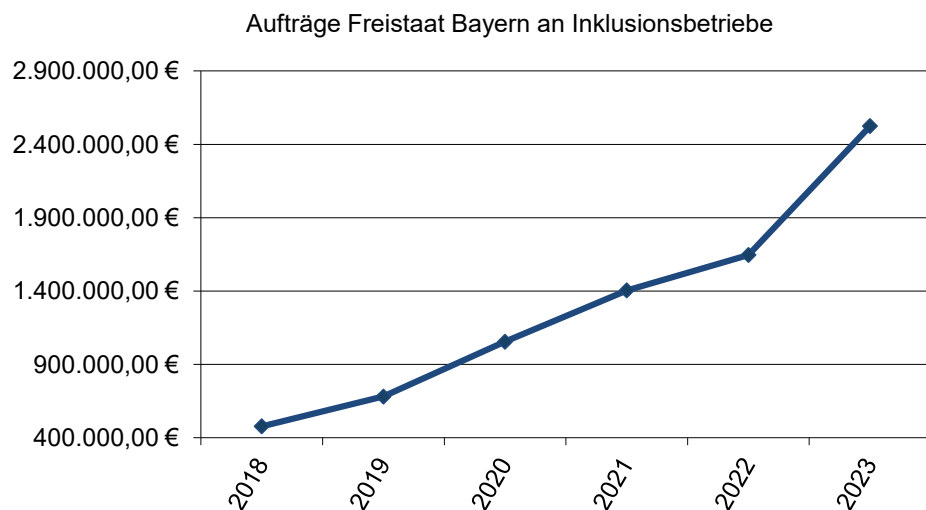
5. Vergleich der Auftragsvolumen 2023 mit den Vorjahren

Entwicklung der Werkstattaufträge seit dem Jahr 2004:



Hinweis: Die verselbstständigten Universitätskliniken sind ab 2007 hier statistisch nicht mehr erfasst.

Entwicklung der Aufträge an Inklusionsbetriebe seit dem Jahr 2018:



Die langjährige positive Entwicklung beider Auftragsvolumina wird mit den Spitzenwerten 2023 fortgeführt.

F. Maßnahmen zur Förderung schwerbehinderter Menschen

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten ebenso wie alle anderen Beschäftigten. Sie sind eine Bereicherung für alle Arbeitgeber und geschätzte Mitarbeitende bzw. Kollegen. Dieselbe Leistung erfordert von schwerbehinderten Beschäftigten allerdings einen größeren persönlichen Einsatz und manchmal auch Mut, sich überhaupt eine Tätigkeit mit Eigenverantwortung zuzutrauen oder vor eine Schulklasse oder einen vollen Hörsaal zu stellen und zu lehren. Das verdient größten Respekt. Aufgabe und erklärtes Ziel des Freistaates Bayern sind es daher, schwerbehinderte Menschen in jeder Hinsicht zu bestärken und ihr Engagement nach Kräften zu unterstützen. Inklusion im Arbeitsleben setzt voraus, dass je nach individuellem Bedarf die jeweils bestmöglichen Arbeitsbedingungen geschaffen werden und das Bewusstsein für funktionierende Inklusion weiterentwickelt wird. Um dies zu erreichen und die Beschäftigten mit Behinderung in die Lage zu versetzen, weitestgehend selbstbestimmt, gleichberechtigt und uneingeschränkt von Barrieren zu arbeiten, werden bereits seit Jahren unterschiedlichste ressortübergreifende und ressortspezifische Maßnahmen ergriffen und kontinuierlich fortentwickelt.

1. Bayerische Inklusionsrichtlinien (BayInklIR) und weitergehende Inklusionsvereinbarungen

Mit den BayInklIR als Verwaltungsvorschriften zur weiteren Ausgestaltung der Vorschriften des SGB IX für schwerbehinderte Menschen im

öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern (vgl. Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayBG) wird Personalverantwortlichen ein regulatorischer Rahmen und eine Orientierungsmöglichkeit an die Hand gegeben, um eine möglichst gut gelingende Inklusion schwerbehinderter Beschäftigter im öffentlichen Dienst zu erreichen. Gleichzeitig bieten sie einen Überblick über eine Vielzahl relevanter Regelungen im Schwerbehindertenrecht. Die BayInklR sind als barrierefreie Broschüre sowie als DAISY-Hörbuch im Internet und im Behördennetz abrufbar, können bei Bedarf auch als Punktschriftfassung zur Verfügung gestellt werden.

Es handelt sich dabei um Regelungen, die einer Inklusionsvereinbarung gemäß § 166 SGB IX entsprechen. Der Abschluss weitergehender Inklusionsvereinbarungen ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat beispielsweise die für dessen Geschäftsbereich bereits seit Jahren bestehende Inklusionsvereinbarung im Frühjahr 2024 in überarbeiteter Fassung bekanntgegeben. Daneben haben die Staatskanzlei und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales jeweils eine Inklusionsvereinbarung für ihren gesamten Geschäftsbereich abgeschlossen. Ferner bestehen an einzelnen Dienststellen in weiteren Geschäftsbereichen Inklusionsvereinbarungen. So wurden für den Bereich der Grund-, Mittel-, Förder- und der beruflichen Schulen sowie für die Staatlichen Schulämter, für den Bereich der staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen Inklusionsvereinbarungen getroffen, die verbindliche Regelungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im gesamten schulischen Bereich und Maßnahmen zur schulischen Inklusion von schwerbehinderten

Menschen beinhalten. Bei den Hochschulen bestehen beispielsweise an der Universität Passau und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eigene Inklusionsvereinbarungen. Die Regierung von Oberbayern hat im Jahr 2023 eine neue Inklusionsvereinbarung abgeschlossen. Eine Berichterstattung über die Angelegenheiten schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen erfolgt dabei in den halbjährlichen Personalversammlungen.

2. Bauliche Barrierefreiheit und Arbeitsplatzausstattung

Ein maßgebender Bereich für erfolgreiche Inklusion ist die bauliche Barrierefreiheit sowie die individuelle, behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung, da ein reibungsloser Arbeitsalltag hiervon wesentlich abhängt. Deshalb wird bereits bei der Planung von Neubauten besonders auf die Belange von Menschen mit Behinderung geachtet und bereits bestehende Räumlichkeiten werden für Zwecke der Barrierefreiheit weiter optimiert. Dies erfolgt sowohl bei den Zugängen zu den Dienstgebäuden, beispielsweise durch selbstöffnende Türen am Gebäudeeingang, als auch innerhalb der Gebäude, zum Beispiel durch rollstuhlgerechte Übergänge. Neben der Zusammenarbeit mit den Inklusionsämtern und den staatlichen Bauämtern kommen hierfür auch Begehungen mit Beratern der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer in Betracht. In Einzelfällen wird für die Ausbildung zum Beispiel auch die betroffene Berufsschule eingebunden, um ein funktionierendes Umfeld für eine erfolgreiche Ausbildung zu schaffen.

Die behindertengerechte, individuelle Arbeitsplatzausstattung und Unterstützung sind zentral für das Erbringen der Arbeitsleistung. Was jeweils benötigt wird, hängt von der konkreten Behinderung ab und

wird im Einzelfall abgestimmt. Hierzu gehören beispielsweise Braille-Zeilen, Vergrößerungs- bzw. Blindensoftwares, Dokumentenkameras und spezielle Lupen für Beschäftigte mit Sehbehinderung. Für die Kommunikation von bzw. mit hörbehinderten Beschäftigten wurden zum Beispiel eine Kommunikationsplattform für Chats und Gespräche (mit Untertiteln) im Team und eine „Speech-to-Text-Funktion“ am Diensthandy eingerichtet.

3. Digitale Teilhabe

Soziale Teilhabe ist heute ohne digitale Teilhabe nicht mehr denkbar. Digitale Teilhabe benötigt barrierefreie digitale Lösungen. Durch zahlreiche Maßnahmen zur Qualifizierung und Bewusstseinsbildung, insbesondere auch in neuen Formaten, schafft das Digitalministerium mehr Sensibilität und Innovation für das Thema der digitalen Barrierefreiheit.

- **Workshop-Reihe „Digital Barrierefrei“ für die Bayerische Verwaltung gefördert durch das Digitalministerium**

Das Staatsministerium für Digitales bietet vor diesem Hintergrund mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales seit dem Jahr 2022 im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ eine Workshop-Reihe „Digital Barrierefrei“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung in Bayern an. In den Workshops werden die wesentlichen Kenntnisse vermittelt, die in der öffentlichen Verwaltung bei der Erstellung von barrierefreien digitalen Angeboten,

wie Websites, erforderlich sind. Im Jahr 2024 wurden in der Workshopreihe vier Online-Workshops durch erfahrene Referentinnen und Referenten der Stiftung Pfennigparade angeboten.

- IT-Controlling für digitale Barrierefreiheit

Um den Fortschritt zu erkennen, den die Staatsregierung bei der digitalen Barrierefreiheit macht, ist ein aussagekräftiges Controlling zentrale Voraussetzung. Das Digitalministerium entwickelte hierzu mit beratender Unterstützung der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik (DÜ-BIT), die als Stabsstelle im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eingerichtet ist, ein neues vierstufiges Bewertungssystem. Das Bewertungssystem erzeugt ein differenzierteres Bild der digitalen Barrierefreiheit von Webauftritten und E-Government-Verfahren der bayerischen Staatsverwaltung und macht so die bereits erzielten Fortschritte in diesem Bereich transparent (Monitoring). Neben dem Erfüllungsgrad der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (Web Content Accessibility Guidelines – WCAG) werden zudem die Anforderungen zur besonders leicht verständlichen Sprache und deutschen Gebärdensprache sowie zur Barrierefreiheitserklärung berücksichtigt.

- Digitalgesetz (BayDiG) und Digitalverordnung (BayDiV)

Die Bedeutung der digitalen Barrierefreiheit für Bayern kommt auch im neuen Digitalgesetz (BayDiG) mehrfach zum Ausdruck und wird durch die im Juli 2023 in Kraft getretene Digitalverordnung (BayDiV) weiter unterstrichen.

Die BayDiV verpflichtet die Träger öffentlicher Gewalt, ihre Angebote der Informationstechnik barrierefrei auszugestalten; im Besonderen wird damit auch ein barrierefreier Internetauftritt adressiert. Regelmäßige Erklärungen der Verpflichteten zur Barrierefreiheit und die von den Verpflichteten bereitgestellten Kontaktmöglichkeiten, über die Nutzer Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit mitteilen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, anfordern können, sowie die Tätigkeit der DÜ-BIT tragen zu einer stetig verbesserten Barrierefreiheit bei.

- Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informationstechnik (DÜ-BIT)

In Bayern sind öffentliche Stellen aufgrund weitreichender gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, ihre Websites und mobilen Anwendungen digital barrierefrei zu gestalten. Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben wird durch die DÜ-BIT überwacht. Die DÜ-BIT prüft stichprobenhaft die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen und geht Eingaben von Nutzern nach, wenn diese zuvor erfolglos gegenüber einer verpflichteten öffentlichen Stelle auf Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit hingewiesen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, angefordert haben. Mit im Jahr 2023 insgesamt 355 überprüften Stichproben trägt die DÜ-BIT maßgeblich zur Optimierung der digitalen Barrierefreiheit in Bayern bei, denn die Prüfungsergebnisse werden den geprüften öffentlichen Stellen mitgeteilt, sodass diese ihr Angebot stetig verbessern können.

4. Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beschäftigten für eine erfolgreiche Inklusion

- **BayLern-Fortbildung zum „Schwerbehindertenrecht“**

Seit dem Jahr 2020 steht ein E-Learning-Programm zum Thema Schwerbehindertenrecht zur Verfügung. Das Programm soll Personalverantwortliche, Beschäftigte ohne und mit Behinderung grundlegend zum Schwerbehindertenrecht informieren, einen Überblick über die wichtigsten Regelungen gewähren, über Rechte und Pflichten aufklären sowie gleichzeitig auf das Thema Barrierefreiheit aufmerksam machen. Für Beschäftigte mit Hörbehinderung steht eine Gebärdensprachversion zur Verfügung und für sehbehinderte Beschäftigte eine JAWS-Version für Screenreader.

- **Broschüre „Hinweise zur Inklusion von Menschen mit Behinderung“**

Die Broschüre „Hinweise zur Inklusion von Menschen mit Behinderung“ (erstmalig herausgegeben im Jahr 2009, in den Jahren 2013 und 2021 aktualisiert) sollte ursprünglich das Thema „Schwerbehinderung“ im Finanzministerium selbst präsentieren und enthält unter anderem Hinweise für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Sie wird im Finanz- und Heimatministerium allen schwerbehinderten Beschäftigten von der örtlichen Vertrauensperson ausgehändigt und aufgrund vermehrter Nachfragen in der Vergangenheit auch allen nachgeordneten Behörden des Finanz- und Heimatministeriums sowie allen Ressorts bei Bedarf zur weiteren Verwendung für den jeweiligen Geschäftsbereich zur Verfügung gestellt.

5. Inklusionspreis JobErfolg

Der Inklusionspreis „JobErfolg – Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz“ wird alle zwei Jahre – zuletzt am 24. Juli 2024 – vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung verliehen und zeichnet Unternehmen aus der Privatwirtschaft und Behörden in Bayern für ihr beispielgebendes und herausragendes Engagement bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus. Die Preisverleihungen in der Kategorie „Öffentlicher Dienst“ der letzten Jahre zeigen auf sehr beeindruckende Weise, wie leistungsstark Menschen mit Behinderung sind und wie Dienststellen es verstehen, die Kenntnisse und Talente von Menschen mit Behinderung durch unterstützende und begleitende Hilfen zu nutzen. Beispielsweise wurde im Jahr 2019 das Bayerische Landeskriminalamt München und im Jahr 2022 das Bayerische Landesamt für Steuern in der Kategorie „Öffentlicher Dienst“ für das jeweilige hervorragende Engagement bei der Inklusion der Beschäftigten mit Behinderung ausgezeichnet. Die Preisverleihung soll insbesondere auch für andere Dienststellen und Unternehmen Anreize und Ideen geben, wie Inklusion erfolgreich umgesetzt werden kann.

6. Maßnahmen zur Gewinnung von Menschen mit Behinderung für den öffentlichen Dienst

Angesichts der vermehrt ausscheidenden schwerbehinderten Beschäftigten der höheren Altersgruppen (Generationenwechsel) ist die Neueinstellung schwerbehinderter Nachwuchskräfte besonders wichtig.

- **Flyer zur Einstellung, Ausbildung und Qualifikation für Menschen mit Behinderung**

Mit dem Flyer „Der Weg in eine selbstbestimmte Zukunft – Die Chance für Menschen mit Behinderung – Einstellung, Ausbildung und Qualifikation für Menschen mit Behinderung beim Freistaat Bayern“, der im Jahr 2021 überarbeitet wurde, sollen schwerbehinderte Menschen auf den Freistaat Bayern als potentiellen Arbeitgeber aufmerksam gemacht werden. Im Flyer wird über verschiedene Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten bzw. Berufsbilder beim Freistaat Bayern informiert. Auch werden schwerbehinderte Beschäftigte aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen mit ihren Berufsbildern auf authentische Weise vorgestellt. Er ist unter dem Link https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/karriere/arbeitgeber.aspx und auch auf verschiedenen Internetseiten von Behörden aufrufbar.

- **Broschüre „Justiz schafft Chancen – Die Justiz in Bayern als Arbeitgeberin für Menschen mit Behinderungen“**

Für den Geschäftsbereich des Justizministeriums wurde auf Initiative der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im nichtrichterlichen/nichtstaatsanwaltlichen Dienst im Jahr 2022 die Broschüre „Justiz schafft Chancen – Die Justiz in Bayern als Arbeitgeberin für Menschen mit Behinderungen“ veröffentlicht. Die Broschüre richtet sich an Menschen mit Behinderungen, die Interesse an einer Tätigkeit in der zweiten und dritten Qualifikationsebene in der Justiz haben, stellt die Tätigkeit als Justizfachwirt sowie Diplom-Rechtspfleger (FH) vor und bietet einen Überblick über die jeweiligen Einstellungsvoraussetzungen sowie den Ablauf der Ausbildung bzw. des Studiums. Menschen mit Behinderungen, die sich für die Bayerische

Justiz als Arbeitgeberin entschieden haben, geben einen Einblick in ihre Tätigkeit. Die Broschüre kann u. a. auf der Internetseite der Bayerischen Justiz (<https://www.justiz.bayern.de/service/broschueren/>) in der Kategorie „Karriere bei der bayerischen Justiz“ aufgerufen werden.

- **Marktplatz freie Stellen (Personalbörse öffentlicher Dienst) auch für schwerbehinderte Bewerber**

Durch die Information von Integrationsfachdiensten sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken über die in der internen Stellenbörse des Freistaates veröffentlichten Stellenausschreibungen wird schwerbehinderten Menschen eine frühe Zugangsmöglichkeit in den öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern eröffnet.

- **Informationen zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen im Bayerischen Behördennetz**

Eine zentrale Seite im Bayerischen Behördennetz erleichtert die Information der personalverwaltenden Stellen, wie auch der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen. Sie gibt praktische Handreichungen und soll insgesamt für das Thema Schwerbehinderung sensibilisieren.

- **Lehrkräfte mit Behinderung**

Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus werden in besonderer Weise Maßnahmen ergriffen, um das Interesse junger Menschen mit Behinderung für den Lehrerberuf zu wecken und ihnen aufzuzeigen, dass der Lehrerberuf auch mit Behinderung erfolgreich ausgeübt werden kann. Das Kultusministerium richtet sich im Rahmen seines Internetauftritts und Beratungsangebots daher auf mehreren Wegen an Nachwuchslehrkräfte mit Behinderung.

- Über das neue Beratungsnetzwerk „Lehrerberuf in Bayern“ (erreichbar z.B. über die vom Kultusministerium zur Verfügung gestellte Website <https://www.lehrer-werden.bayern/beratung-termine/beratung-und-unterstuetzung>) können sich auch Menschen mit Behinderung persönlich von erfahrenen Lehrkräften hinsichtlich des individuellen Wegs in die Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer beraten lassen. Zudem enthält die Webseite „Angehende Lehrkräfte mit Behinderung und chronischer Erkrankung“ (erreichbar über <https://www.lehrer-werden.bayern/wege-ins-lehramt/angehende-lehrkraefte-mit-behinderung>) im April 2024 aktualisierte Informationen für Berufsinteressenten und -einsteiger sowie einen Flyer „Lehrkräfte mit Behinderung“, um am Lehrerberuf interessierte Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über die verschiedenen Unterstützungsangebote zu informieren.
- Auf der Webseite des Kultusministeriums werden zudem unter <https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/schwerbehinderte-lehrkraefte/> umfassende Informationen und nützliche Kontaktdaten für bereits beschäftigte Lehrkräfte mit Schwerbehinderung bereitgestellt, die auch für Personen mit Interesse am Lehrerberuf hilfreich sind.

7. Zusammenarbeit zwischen Schule, Inklusionsamt und Integrationsfachdienst

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erarbeitet gemeinsam mit der dortigen Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Men-

schen und weiteren Akteuren eine Handreichung für die Schulleitungen zur Zusammenarbeit von Schule und Integrationsfachdiensten. Die darin aufgeführten Inhalte sollen den Schulleitungen, auch durch Benennung konkreter Beispiele, Hilfestellungen geben und ihnen als nützliches Nachschlagewerk im Schulalltag dienen. Die Handreichung soll als digitales Dokument auf der Homepage des Staatsministeriums veröffentlicht werden.

8. Rahmenvereinbarung Hochschulen 2023-2027

Mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes zum 1. Januar 2023 wurden auch die bisherigen Instrumente der strategischen Hochschulsteuerung weiterentwickelt. Das Innovationsbündnis 4.0 wurde von der Rahmenvereinbarung Hochschulen 2023-2027 (Agilität, Exzellenz und Innovation für Bayerns Hochschullandschaft), die der Bayerische Landtag am 18. April 2023 gebilligt hat, abgelöst. Die Rahmenvereinbarung enthält als eine von zehn zentralen Handlungsfeldern den Bereich Gleichstellung, Chancengleichheit, Inklusion. Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung wurden Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen geschlossen. Darin verpflichten sich die Hochschulen, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen in Studium, Lehre und Beschäftigung zu ergreifen. Ziel ist insbesondere die Steigerung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Beschäftigter in allen Bereichen der Hochschulen.

Die Hochschulen haben auf dieser Grundlage gezielt Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe in Angriff genommen. So wurden bereits oder werden derzeit vielfältige bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit durchgeführt. Wo noch Einschränkungen bestehen,

werden diese sukzessive beseitigt. Beispielsweise werden derzeit in vielen Gebäuden barrierefreie Leitsysteme wie Orientierungstreifen auf Fußböden oder Aufmerksamkeitsfelder vor Treppenstufen angebracht. Für einige Hochschulgebäude wurden bereits Lagepläne erstellt, in denen wichtige Informationen wie barrierefreie Aufzüge, barrierefreie Toiletten oder Notrufnummern für Menschen mit Behinderung enthalten sind.

An einigen Standorten wurden sog. Hilfsmittelpools eingerichtet, die mit mobilen induktiven Höranlagen und Laptops ausgestattet sind, die sowohl von Studierenden wie Beschäftigten genutzt werden können.

9. Haushaltsrechtliche Maßnahmen

- Stellensperre im Haushaltsgesetz für die Einstellung schwerbehinderter Menschen

Die in den letzten Jahren bewährte Stellensperre des Art. 6c Haushaltsgesetz wurde auch im Doppelhaushalt 2024/2025 in Höhe von 200 Stellen p. a. beibehalten. In den Jahren 2024 und 2025 sind demnach jeweils 200 vorhandene freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung schwerbehinderter Menschen vorbehalten.

- Haushaltstitel für Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe

Um weiterhin einen Anreiz zur Aufrechterhaltung bzw. sogar Erhöhung des Auftragsvolumens des Freistaates Bayern an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe zu geben, wurden die im Doppelhaushalt 2017/2018 geschaffenen zentralen Ansätze für die Verbuchung von Ausgabemitteln für Aufträge an

anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen oder Inklusionsbetriebe auch im Doppelhaushalt 2024/2025 aufrechterhalten (Gesamt-volumen: rund 2,3 Mio. Euro p.a.). Über eine einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten dieser Titel wird eine zusätzliche Verstärkung der Ausgabemittel und somit eine mögliche weitere Steigerung des Auftragsvolumens gewährleistet. Die zentralen Titel sollen auch in den nächsten Jahren beibehalten werden.

G. Best Practice

Die bestmögliche Anpassung der Arbeitsbedingungen an die konkreten Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten ist zentral für erfolgreiche Inklusion. Eine besondere Rolle spielt bei neueingestellten Beschäftigten mit Behinderung vor allem der Onboarding- und Einarbeitungsprozess, um von Anfang an eine an die Bedarfe angepasste Beschäftigung zu gewährleisten. Aufgrund der Anzahl und der Individualität ist eine Darstellung sämtlicher Maßnahmen in diesem Bericht nicht möglich. Im Folgenden werden ausgewählte Best-Practice-Beispiele einzelner Ressorts vorgestellt.

1. Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) hat im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im April 2024 schulartübergreifend erstmals zwei Online-Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die sich unter dem Titel „Führungskräfte-Vorqualifikation: Schwerbehindertenrecht im Arbeitsleben für Inklusionsbeauftragte (IBAG)“ explizit an die an den Schulen tätigen Inklusionsbeauftragten richteten.

Im Vorfeld wurden alle staatlichen Schulen bzw. Schulämter mit einem eigens von der ALP entwickelten Flyer über dieses neue Fortbildungsangebot informiert. Die Teilnehmerzahlen (172 bzw. 184) belegen das hohe Interesse der Schulen an der Thematik. Auch die Resonanz der

Teilnehmer war sehr positiv, wobei insbesondere die alltagsnahe Ausgestaltung der Veranstaltung und das profunde Hintergrundwissen der Referenten hervorgehoben wurde. Die zur Verfügung gestellten Begleitmaterialien wurden ebenfalls als große Hilfestellung für die weitere Tätigkeit als IBAG eingestuft.

Im Oktober 2024 fand daher bereits eine Wiederholung der Veranstaltung statt. Künftig soll diese in regelmäßigen Abständen angeboten werden.

2. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Jahr 2023 wurde seitens des Wirtschaftsministeriums ein Projekt mit dem Ziel der Verbesserung der Parksituation für Menschen mit Mobilitätseinschränkung umgesetzt. Im Rahmen des Projekts wurden drei neue Behindertenparkplätze vor dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie geschaffen. Diese sind sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Gäste frei nutzbar und befinden sich nahe zum barrierefreien Eingang mit Schrägaufzug sowie in direkter Nähe zu den Aufzügen zum Konferenzzentrum. Zudem ist das Umfeld der Parkplätze stufenlos, sodass das Ein- und Aussteigen (auch mit Hilfe durch das Pfortenpersonal) möglich ist. Seit dem Jahr 2023 besteht ferner eine E-Lademöglichkeit für Personen mit Mobilitätseinschränkung vor dem Gebäude. Diese kann nach Voranmeldung bei der ständig besetzten Pforte auch zu einem breiteren Parkplatz umgewidmet werden.

3. Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in Nürnberg besteht seit 2020 ein Zuverdienst-Projekt in Kooperation mit der DAMUS GmbH in Nürnberg. Die Zielgruppe dieses Projekts sind Menschen mit psychischer Erkrankung, die aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung besonders beeinträchtigt und (noch) nicht im Stande sind, in einem Inklusionsbetrieb oder auf dem freien Arbeitsmarkt tätig zu sein. Im besten Fall ist es dabei sogar möglich, Personen aus dem Zuverdienst-Projekt in ein reguläres (Teilzeit-)Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen und – auch durch ein entsprechendes Engagement der Kolleginnen und Kollegen – trotz zu Beginn des Projekts bestehender Leistungsminderung adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten sowie eine vollständige Integration in das Teamgefüge zu ermöglichen.

4. Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurden verschiedenartige Maßnahmen ergriffen, um Beschäftigungen bzw. Einstellungen schwerbehinderter Beschäftigter zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Beispielsweise anzuführen sind hier EDV-Systeme mit speziellen Tastaturen, die sich zudem auch mittels Sprache steuern lassen und die Möglichkeit einräumen, Texte diktieren zu können. Ferner wurde eine Bibliothek so umgebaut, dass dort nunmehr auf den Rollstuhl angewiesene Personen beschäftigt werden könnten. Am Übergang vom Lesesaal zum Magazin wurde eine Rampe angebracht und die Höhe des Arbeitstisches so angepasst,

dass mit einem Rollstuhl unter den Tisch gefahren werden kann. Die Rückführung von Büchern aus höher gelegenen Regalen wurde im Team entsprechend umorganisiert.

Zudem hat das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung ein Forschungsprojekt zur Situation der schwerbehinderten Beschäftigten an bayerischen Hochschulen in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Im Rahmen des Projektes soll unter anderem untersucht werden, ob es hochschulspezifische Besonderheiten im Hinblick auf die Beschäftigung schwerbehinderter Personen gibt und wie sich diese – sofern vorliegend – auf die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen auswirken.

H. Fazit

Der Freistaat Bayern steht als Arbeitgeber für die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Auch im Jahr 2023 wurde die gesetzliche Pflicht, auf wenigstens fünf Prozent der berücksichtigungsfähigen Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, erfüllt. Zwar ist ein weiterer Rückgang der Quote um 0,03 Prozentpunkte zu verzeichnen, der nach wie vor primär dem fortschreitenden Generationenwechsel und der damit einhergehenden Verjüngung des Personals geschuldet ist, da es unter den Neueinstellungen altersbedingt einen geringeren Anteil an schwerbehinderten Menschen gibt. Zudem steigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Arbeitsplätze weiterhin an.

Die vorgestellten Maßnahmen und Beispiele zeigen aber auch, dass der Freistaat Bayern sich in vielfältiger Weise und mit allen Ressorts unvermindert dafür einsetzt, ein engagierter Arbeitgeber für Menschen mit Behinderung zu sein, für den die Gewinnung von Menschen mit Behinderung und die Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen von zentraler Bedeutung ist. Gelingende Inklusion hängt dabei in jedem Einzelfall vom Einsatz und dem Willen aller Beteiligten ab. Denn bei allem Zahlenwerk darf nicht vergessen werden, dass dahinter Einzelschicksale stehen, Menschen mit ganz unterschiedlichen Behinderungen und Bedürfnissen, deren Teilhabe am Arbeitsleben von passgenauen Lösungen abhängt, damit die Inklusion gelingt.

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Recht des öffentlichen Dienstes
und Personalverwaltung
Odeonsplatz 4
80539 München

Internet www.stmfh.bayern.de

Stand Februar 2025

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter www.servicestelle.bayern.de oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.